



Garantieniveaus 2022 bAV Quick Survey

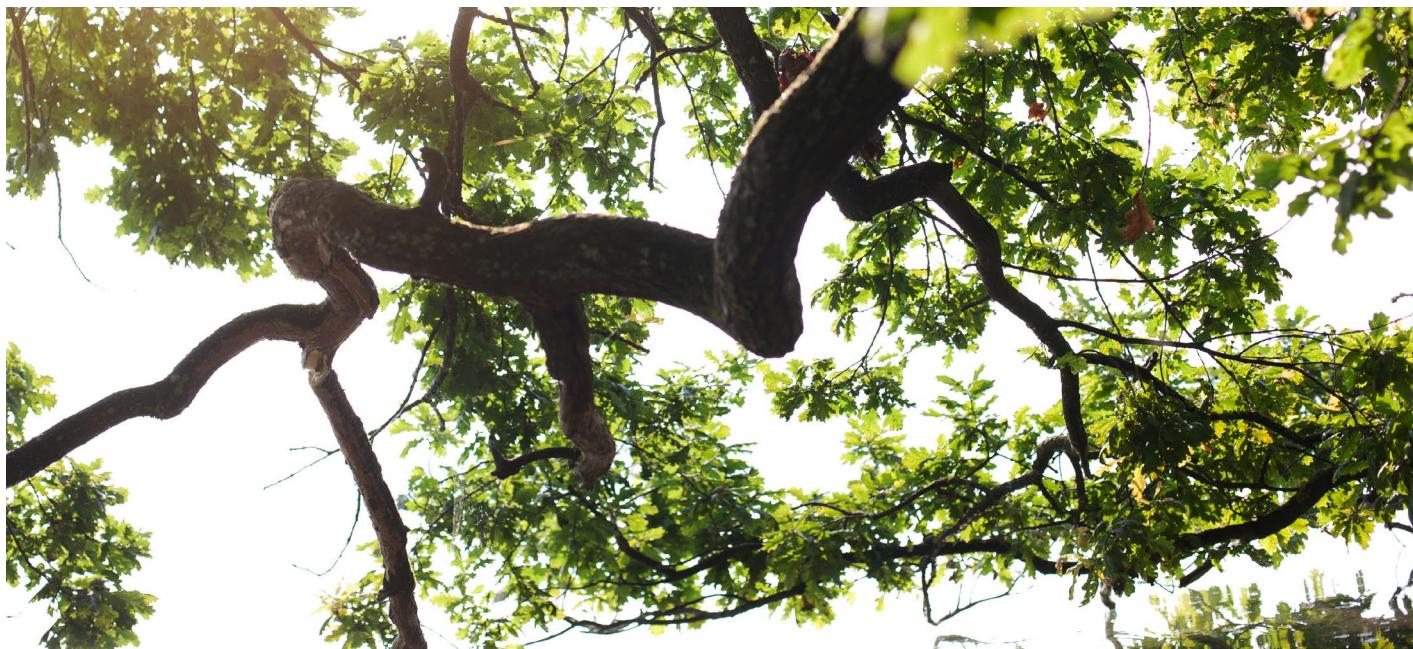
Die andauernde Niedrigzinsperiode hat dazu geführt, dass der maximal zulässige Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung ab Januar 2022 auf 0,25 Prozent reduziert wird.¹

Die Deutsche Aktuarvereinigung hat in ihrem Ergebnisbericht „Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld“² transparent dargelegt, dass eine Garantie der Summe

der eingezahlten Beiträge regelmäßig zum planmäßigen Rentenbeginn nur schwerlich darstellbar ist.

Die Frage nach Garantieerfordernissen in der betrieblichen Altersversorgung wird seit Längerem diskutiert, insbesondere im Zusammenhang mit der Wertgleichheit bei Entgeltumwandlung.³ Eine aktuelle Einordnung erfolgt im Deloitte-Artikel „Absenkung des Höchstrechnungszinssatzes für

versicherungsförmige bAV-Zusagen“⁴. Die Garantie auf 100 Prozent der Summe der gezahlten Beiträge ist in der Praxis auf dem Rückzug. ➤



Dies war für uns Anlass, im Juli und August dieses Jahres den bAV Quick Survey zu den Garantieniveaus 2022 durchzuführen. Bei diesem handelt es sich um eine Schnellerhebung bei Lebensversicherungsunternehmen zu ihrer Handhabung der Garantien bei konventionellen Tarifen ab dem Jahr 2022.

Themenfelder

Folgende Themenfelder werden in dem bAV Quick Survey 2021 behandelt:

- Beitragszusage mit Mindestleistung versus beitragsorientierte Leistungszusage
- Klassisch konventionelle Gestaltungen versus endfällige Garantie versus hybride Konstruktionen
- Rechnungszins und Garantiezins
- Garantieniveaus und erforderliche Aufschubzeiten
- Honorartarife

Teilnehmer des bAV Quick Survey

Insgesamt haben Lebensversicherungen aus 18 Versicherungsgruppen teilgenommen. Der Anteil an der HGB-Deckungsrückstellung ohne FLV und ohne den Marktführer dieser Versicherungsgruppen belief sich 2019 auf fast 60 Prozent.

Ergebnisse des Quick Survey **Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZML) oder beitragsorientierte Leistungszusage (BoLZ)**

Keine der teilnehmenden Gesellschaften beabsichtigt, eine BZML ab 2022 anzubieten. Lediglich eine Gesellschaft erwägt, in jeweils gesondert zu beurteilenden Einzelfällen gegebenenfalls Ausnahmen zuzulassen. Eine BoLZ möchten 17 der 18 Gesellschaften 2022 anbieten; eine Gesellschaft wird auch hier einzelfallbezogen über ein BoLZ-Angebot entscheiden.

Damit scheint es, als sei die seinerzeit mit dem Altersvermögensgesetz⁵ eingeführte BZML vor dem Aus.

Klassisch konventionelle Tarife oder konventionelle Tarife mit endfälliger Garantie oder nur noch hybride Gestaltungen

Zehn der Teilnehmer streben an, 2022 klassisch konventionelle Tarife anzubieten, sechs wollen konventionelle Tarife mit endfälliger Garantie und drei werden ausschließlich hybride Konstruktionen in der bAV offerieren.

Insgesamt zwölf Unternehmen beabsichtigen, standardmäßig hybride Gestaltungen anzubieten. Davon sehen sieben vor, den konventionellen Teil mit einer endfälligen Garantie auszugestalten.

Zwei Lebensversicherer wollen alle drei Gestaltungsformen anbieten.

Rechnungszins

Acht Lebensversicherer mit klassisch konventioneller Tarifgestaltung legen 2022 den maximal zulässigen Rechnungszins von 0,25 Prozent zugrunde. Eine Gesellschaft strebt 0,15 Prozent Rechnungszins an, eine weitere ist noch in der Entscheidungsfindung.

Von den Lebensversicherern, die konventionelle Tarife mit einer endfälligen Garantie anstreben, gibt derzeit lediglich einer abweichend von 0,25 Prozent eine Spannbreite von 0 bis 0,25 Prozent an.

Garantiezins in der Tarifkalkulation bei klassisch konventionellen Tarifen

Die angegebenen Garantiezinsen folgen ausnahmslos den Rechnungszinsen. Ein Lebensversicherer hat seine Überlegungen zur Höhe des Garantiezinses noch nicht finalisiert.

Garantiehöhe (bemessen an der Summe der Beiträge) bei klassisch konventionellen Tarifen

Drei Anbieter geben an, weiterhin 100 Prozent der Beitragssumme als Garantie gewähren zu wollen. Drei andere Gesellschaften werden die Garantie laufzeitabhängig gestalten; davon einer laufzeitabhängig mit dem Zielkorridor 90 bis 95 Prozent der Beitragssumme; ein Anbieter führt zusätzlich die Abhängigkeit von der Beitragshöhe an. Zwei weitere Lebensversicherer garantieren 90 Prozent der Beitragssumme, wovon einer mindestens die Summe der Sparbeiträge garantiert. Ein Lebensversicherer beabsichtigt, 70 Prozent der Summe der Beiträge zu garantieren. Für einen teilnehmenden Lebensversicherer ist die Höhe der Garantie noch nicht abschließend geklärt.

Die Mindestaufschubzeit zum Erreichen der Garantien sind unterschiedlich. Das Spektrum der angestrebten Dauern reicht von wenigen bis hin zu 25 Jahren. Drei Versicherer geben die Dauer mit zwei Jahren an; jeweils zwei Unternehmen nennen fünf oder zwölf Jahre bzw. erklären, die Mindestaufschubzeit sei noch nicht abschließend festgelegt. Ein Teilnehmer gibt sie mit 25 Jahren an.

Zwei Gesellschaften bieten den Begünstigten die Möglichkeit, zwischen Garantieniveaus zu wählen.

Abb. 1 – Garantie in Prozent der Beitragssumme

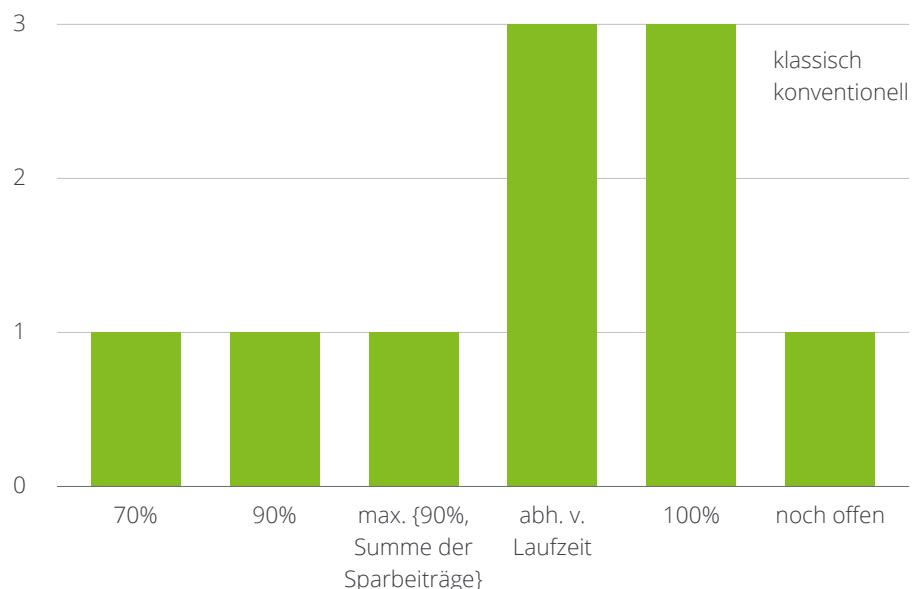
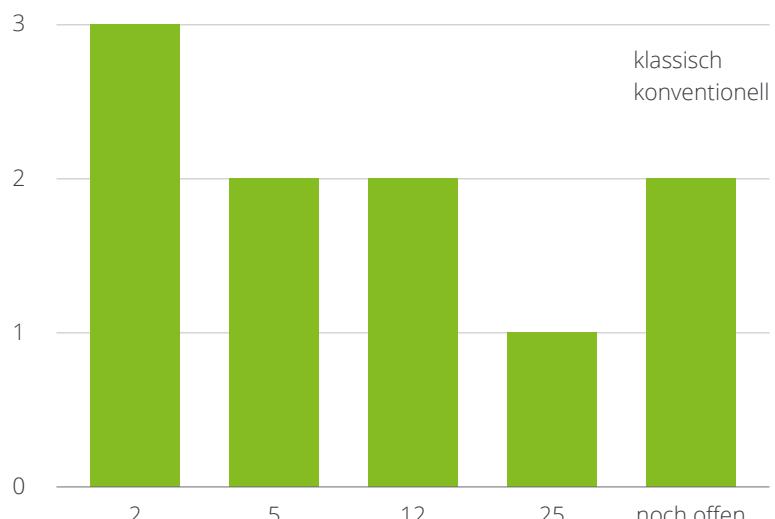


Abb. 2 – Mindestaufschubzeit bis zum Erreichen des angestrebten Garantieniveaus (in Jahren)



Hinweis: In den obenstehenden Grafiken ist auf der x-Achse die Ausprägung der erfragten Eigenschaft angegeben. Die y-Achse gibt die Anzahl der entsprechend antwortenden Gesellschaften an.

Garantiehöhe (bemessen an der Summe der Beiträge) bei konventionellen Tarifen mit endfälligen Garantien
Bei den Tarifen mit endfälligen Garantien zeichnet sich bezüglich der Garantiehöhe ein etwas anderes Bild.

90 Prozent der Beitragssumme sind für einen Lebensversicherer das zukünftige Garantieniveau, für einen weiteren Versicherer ist es das Maximum vorstehender 90 Prozent und der Summe der Sparbeiträge. Für einen weiteren sind die 90 Prozent die maximale Garantie. Ein weiterer gibt ein Intervall von 60 bis 90 Prozent an.

Anders als bei den klassisch konventionellen Tarifen spielen bei den Tarifen mit endfälliger Garantie 80 Prozent der Beitragssumme für zwei Versicherer eine Rolle, für einen davon in Abhängigkeit von der Laufzeit, gleichwohl im Regelfall über 80 Prozent. Eine 100-Prozent-Garantie ist bei Tarifen mit endfälliger Garantie nicht angestrebt.

Die Mindestaufschubzeit zum Erreichen der Garantien ist für drei Gesellschaften noch offen. Jeweils ein Lebensversicherer gibt an, sie sei abhängig von dem Garantieniveau, betrage zwei oder fünf Jahre. Damit ist hier das Spektrum nicht so breit wie bei den klassisch konventionellen Tarifen.

Drei Gesellschaften bietenden Begünstigten Auswahlmöglichkeiten zwischen den Garantieniveaus.

Einen Günstigervergleich, also die Prüfung, ob bei Rentenbeginn die dann aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Rente für den Begünstigten günstiger sind als die bei Vertragsbeginn, werden den Angaben zufolge fünf Gesellschaften durchführen.

Honorartarife und Honorarberatung
Sechs Befragte wollen die andauernde Niedrigzinsperiode und die Diskussionen um Garantien und Wertgleichheit zum Anlass nehmen, in der bAV das Angebot an Honorartarifen/die Honorarberatung zu stärken.

Abb. 3 – Garantie in Prozent der Beitragssumme

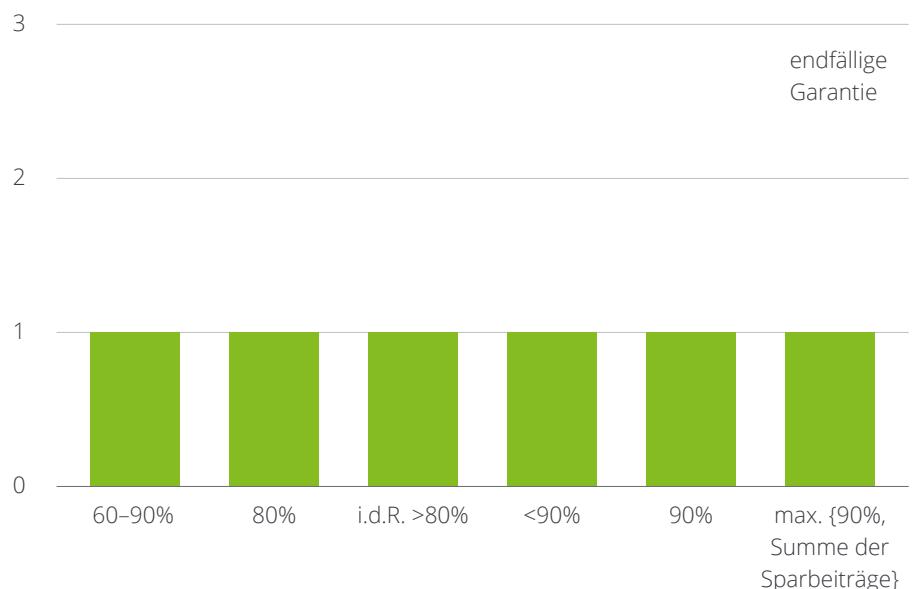
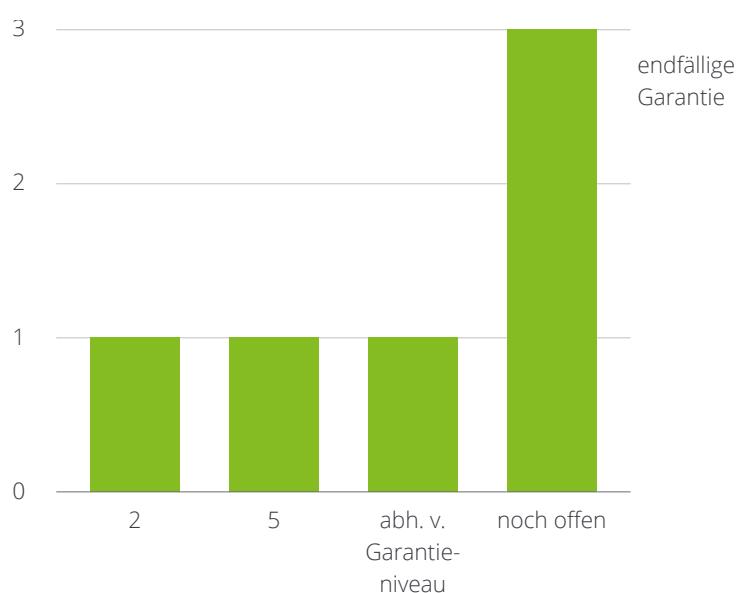


Abb. 4 – Mindestaufschubzeit bis zum Erreichen des angestrebten Garantieniveaus (in Jahren)



Hinweis: In den obenstehenden Grafiken ist auf der x-Achse die Ausprägung der erfragten Eigenschaft angegeben. Die y-Achse gibt die Anzahl der entsprechend antwortenden Gesellschaften an.

Fazit

Die Garantieniveaus gehen naturgemäß zurück.

Die Beitragszusage mit Mindestleistung scheint vor dem Aus zu stehen. Mit dem sinkenden Garantieniveau verändert sich auch die Praxis der Wertgleichheit bei Entgeltumwandlung: Garantien, bemessen an der Beitragssumme, werden unter 100 Prozent angestrebt; auch die Marke von 80 Prozent wird unterschritten. Einige Gesellschaften beabsichtigen, ihr Angebot an Honorartarifen in der bAV zu stärken.

„Die Auswirkungen der Rechnungszinsreduktion sind vielfältig.“

Dr. Klaus Friedrich, Deloitte



Kontakt



Nils Dennstedt

Partner
Actuarial & Insurance Services
Tel: +49 40 32080 4463
ndennstedt@deloitte.de

Dr. Klaus Friedrich

Director | Aktuar (DAV)
Actuarial & Insurance Services
Tel: +49 221 9732 458
kfriedrich@deloitte.de

Quellen

¹ BGBl I 2021, Nr. 19, 27. April 2021, Fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2021.

² Ergebnisbericht Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld, DAV vom 26.02.2021.

³ § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG.

⁴ <https://www2.deloitte.com/dl/de/pages/legal/articles/absenkung-hoechstrechnungszinssatz.html>.

⁵ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), BGBl I Nr. 31, 29. Juni 2001.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberuns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.